



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Umweltschutzamt / Bm_Wasserversorgung

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung der Verfahren zur Neuerteilung der Wasserrechte der Stadtwerke
Schwabach GmbH für die Gewinnungsgebiete Obermainbach/Süd,
Schwabachgrund/Mitte und Brünst/Nord sowie zur Neufestsetzung der
Wasserschutzgebiete für die entsprechenden Tiefbrunnen**

Anlagen:

- 1) Übersichtskarte Wasserschutzgebiet Obermainbach/Süd alt/neu
- 2) Entwurf Wasserschutzgebietsverordnung Obermainbach/Süd mit Anlagen
- 3) Entwurf Wasserschutzgebietsverordnung Schwabachgrund/Mitte mit Anlagen
- 4) Entwurf Wasserschutzgebietsverordnung Brünst/Nord mit Anlagen

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	26.05.2020	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	29.05.2020	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Den vorliegenden Entwürfen der Wasserschutzgebietsverordnungen für die Gewinnungsgebiete Obermainbach/Süd, Schwabachgrund/Mitte und Brünst/Nord wird zugestimmt.
2. Auf der Basis der Entwürfe sind die entsprechenden Verfahren zur Änderung/Neufestsetzung der Wasserschutzgebiete durchzuführen.
3. Die im Verfahren vorgetragenen Bedenken und Anregungen sind nach Prüfung dem Stadtrat zur Entscheidung über den Erlass der Verordnungen vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Zur Trinkwasserversorgung der Stadt liegen nunmehr die entsprechenden Anträge der Stadtwerke Schwabach GmbH auf Bewilligung der Grundwasserentnahmen in den Gewinnungsgebieten Obermainbach/Süd, Schwabachgrund/Mitte und Brünst/Nord sowie die Anträge auf Neufestsetzung der zugehörigen Wasserschutzgebiete vor. Auf der Grundlage der Anträge sind die erforderlichen förmlichen Wasserrechtsverfahren (Verfahren Grundwasserentnahmen mittels Tiefenbrunnen bzw. Ordnungsverfahren zur Neufestsetzung der Wasserschutzgebiete) durchzuführen. Zeitgleich mit den Entnahmeverfahren sollen daher die entsprechenden Verfahren zur Änderung / Neufestsetzung der Wasserschutzgebiete für die jeweiligen Gewinnungsgebiete auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Entwürfe der Wasserschutzgebietsverordnungen durchgeführt und anschließend dem Stadtrat zum Erlass der entsprechenden Verordnungen vorgelegt werden.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass auch in der derzeitigen Situation und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Sicherheitsbedenken der Stadtwerke die Verfahren rechtssicher durchgeführt werden können.

II. Sachvortrag

1. Sachstandsbericht

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss wurde bereits in seinen Sitzungen vom 22.05.2014 und 07.10.2015 zu den Grundwasserentnahmen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Wasserversorgung der Stadt Schwabach informiert. Die Stadtwerke Schwabach GmbH betreibt eine nach und nach gewachsene Trinkwassergewinnung, die zurzeit aus 5 Quelfassungen (Bereich Oberreichenbach, Landkreis Roth) und 12 Tiefenbrunnen in 4 Gewinnungsgebieten im Stadtgebiet Schwabach (Waldgebiet Obermainbach, Schwabachtal West, Waldgebiet Brünst, Waldgebiet Wolkersdorf) besteht.

Im Rahmen der Vorlage vom 07.10.2015 wurden dabei insbesondere auch die umfangreichen Arbeiten und Vorhaben der Stadtwerke im Bereich der Wasserversorgung dargestellt. Auf die entsprechende Beschlussvorlage darf insoweit verwiesen werden.

2. Einleitung Wasserrechtsverfahren

Wie bereits in der Vorlage vom 07.10.2015 dargestellt, sind für viele der Tiefbrunnen im Stadtgebiet die ursprünglichen Erlaubnisse/Bewilligungen ausgelaufen. In Abstimmung mit den Fachbehörden konnten durch die Untere Wasserrechtsbehörde im Umweltschutzamt allerdings zeitlich befristete beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse mit dem bisherigen Benutzungsumfang und den bisherigen Auflagen erteilt werden.

Die in der Vorlage vom 07.10.2015 noch für Ende 2016 vorgesehene Vorlage vollständiger Antragsunterlagen durch die Stadtwerke für die entsprechenden Wasserrechtsverfahren hat sich bedingt durch umfangreiche Maßnahmen und Untersuchungen nochmals erheblich verzögert. Die Stadtwerke haben nunmehr Ende Dezember 2019 die entsprechenden Antragsunterlagen für die entsprechenden Bewilligungsverfahren für die Entnahme von Grundwasser an den entsprechenden Tiefbrunnen und die Neufestsetzung der entsprechenden Wasserschutzgebiete bei der Unteren Wasserrechtsbehörde im Umweltschutzamt eingereicht.

Nach Bestätigung der Vollständigkeit und Geeignetheit der Unterlagen durch das Wasserwirtschaftsamt sollen die entsprechenden förmlichen Wasserrechtsverfahren eingeleitet werden.

Vorgesehen war hier zunächst nach Behandlung im Stadtrat März die entsprechenden umfangreichen öffentlichen Verfahren mit zwingenden Auslegungen und Erörterungsterminen zu beginnen. Da aufgrund der Corona-Krise die Frage der Durchführbarkeit der Genehmigungsverfahren in Frage stand wurden diese zurückgestellt.

Trotz bestimmter Einschränkungen in der Auslegung bzw. bei den Erörterungsterminen aufgrund der Pandemie ist die Verwaltung nach Prüfung der Ansicht, dass die Verfahren nunmehr rechtssicher, ggfs. unter Ausnutzung des im Gesetzgebungsverfahren befindliche Planungssicherstellungsgesetzes, durchgeführt werden können und dabei auch dem gleichzeitigen Wunsch des Antragstellers auf möglichst wenig Veröffentlichung von Unterlagen im Internet aus Sicherheitsbedenken Rechnung getragen werden kann.

3. Wasserrechtsverfahren im Einzelnen

Wie im Vorfeld mit den Fachbehörden abgestimmt sollen künftig Erlaubnisse/Bewilligungen nicht mehr wie bislang für jeden einzelnen Brunnen, sondern vielmehr je Gewinnungsgebiet erteilt werden.

Die Stadtwerke Schwabach haben daher Bewilligungen für die Gewinnungsgebiete

- Obermainbach/Süd
- Schwabachgrund/Mitte
- Brünst/Nord

beantragt.

Zurückgestellt wurden zunächst nochmals die Antragsunterlagen für das Gewinnungsgebiet in Wolkersdorf. Aufgrund verschiedener erforderlicher Sanierungsmaßnahmen können lt. Stadtwerke die Antragsunterlagen erst Mitte 2024 vorgelegt werden. Um nach Auslaufen der bestehenden beschränkten Erlaubnis (31.12.2020) den Stadtwerken eine Rechtsposition zu geben ist hier – soweit die Fachbehörden zustimmen – die erneute Erteilung einer beschränkten Erlaubnis bis 31.12.2025 angedacht. So dass dann auch Zeit für die erforderlichen Verfahren bleibt.

Mit der Beantragung der Bewilligungen ist es erforderlich, auch die entsprechenden Wasserschutzgebiete im Hinblick auf die Ausdehnung der Schutzgebietszonen zu überprüfen und den Verbotskatalog an die aktuelle Musterschutzgebietsverordnung anzupassen. Auch hier soll es künftig so sein, dass zum jeweiligen Gewinnungsgebiet auch ein eigenes Wasserschutzgebiet in einer eigenständigen Verordnung festgesetzt werden soll (heute: eine Verordnung für die Gewinnungsgebiete in Obermainbach, Schwabachgrund und Wolkersdorf, eine Verordnung für das Gewinnungsgebiet in der Brünst).

Mit den Antragsunterlagen für die Bewilligungsverfahren wurden daher seitens der Stadtwerke Schwabach jeweils die Antragsunterlagen zur Neufestsetzung der entsprechenden Wasserschutzgebiete eingereicht. Unterschiede bei der Ausgestaltung des jeweiligen Schutzgebietskataloges ergeben sich aufgrund der Berücksichtigung der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten.

3.1 Bewilligungsverfahren / Wasserschutzgebietsverfahren Obermainbach / Süd

3.1.1 Antrag auf Bewilligung der Entnahmen:

Folgende Wasserrechte wurden für die Brunnen 5 und 6 beantragt:

	Brunnen 4	Brunnen 5	Brunnen 6
Max. Einzelentnahme (l/s)	22,0	30,0	28,0
Max. Tagesentnahme (m³/d)	1.460	2.600	2.400
Max. Jahresentnahme (m³/a)	420.000	550.000	510.000
Max. Gesamtentnahme (m³/a)	1,1 Mio.		

Tabelle 1: Beantragtes Wasserrecht für die Brunnen 5 und 6

Graue Hinterlegung: gültiges Wasserrecht bis 2032 und nicht Teil der Beantragung

Der bisherige Brunnen 3 wurde zum 01.01.2018 aufgegeben.

3.1.2 Antrag auf Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes:

Als Anlage 2 ist der Entwurf der erforderlichen Wasserschutzgebietsverordnung für das Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd beigelegt. Hinzuweisen ist insbesondere auf Folgendes:

Schutzgebietsumgriff:

Seitens der Stadtwerke sind Änderungen beim Schutzgebietsumgriff/Geltungsbereich beantragt. Die erforderlichen Änderungen beruhen auf der zwischenzeitlichen Aufgabe des Tiefbrunnens 3 und der entsprechenden Überprüfung und Überrechnung des erforderlichen Wasserschutzgebietes auf Grundlage der beantragten Entnahmemengen. Daraus ergibt sich eine deutliche Reduzierung des Umgriffs der engeren Schutzzone. Der Umgriff der weiteren Schutzzone vergrößert sich. Zudem verlagert diese sich in Teilflächen. Im Schutzgebiet liegen in der engeren Schutzzone überwiegend Waldflächen, teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen, in der weiteren Schutzzone ebenso überwiegend Waldfläche und teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass ein erheblicher Teil der Flächen im Landkreis Roth liegt. Das Verfahren ist daher in enger Abstimmung (Einvernehmen) mit dem Landratsamt Roth durchzuführen.

Die Änderungen im vorgesehenen Geltungsbereich sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Schutzgebietskatalog:

Beantragt und erforderlich ist zudem eine Anpassung des Schutzgebietskatalogs an die derzeitige Musterschutzgebietsverordnung. Neu und erforderlich ist insbesondere die Regelung, dass in der engeren Schutzzone künftig das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist u.ä. verboten ist. Die engere Schutzzone besteht zwar überwiegend aus Waldflächen. Es befinden sich aber auch einige landwirtschaftliche Flächen in ihr. Soweit Bewirtschaftungsauflagen, wie z.B. das Aufbringungsverbot von Wirtschaftsdünger, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung einschränken und wirtschaftliche Nachteile entstehen sind diese entsprechend § 5 der Schutzgebietsverordnung auszugleichen bzw. ist unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung eine Entschädigung zu leisten.

3.2 Bewilligungsverfahren / Wasserschutzgebietsverfahren Schwabachgrund/Mitte

3.2.1 Antrag auf Bewilligung der Entnahmen:

Folgende Wasserrechte wurden für die Brunnen 1a, 2a und 14 beantragt:

	Brunnen 1a	Brunnen 2a	Brunnen 14
Max. Einzelentnahme (l/s)	20,0	23,4	27,0
Max. Tagesentnahme (m³/d)	1.728	2.022	2.333
Max. Jahresentnahme (m³/a)	360.000	430.000	490.000
Max. Gesamtentnahme (m³/a)	600.000		

Tabelle 2: Beantragtes Wasserrecht für die Brunnen 1a, 2a, 14

Die Brunnen 2a und 14 wurden vor wenigen Jahren als Ersatz für die Brunnen 2 und 7 niedergebracht. In Abstimmung mit den Fachbehörden wurden für die dortigen Entnahmen beschränkte zeitlich befristete Erlaubnisse erteilt. Förmliche Wasserrechtsverfahren werden für diese nunmehr erstmals durchgeführt.

3.2.2 Antrag auf Anpassung der Schutzgebietsverordnung

Als Anlage 3 ist der Entwurf der erforderlichen Wasserschutzgebietsverordnung für das Gewinnungsgebiet Schwabachgrund/Mitte beigefügt. Hinzuweisen ist insbesondere auf Folgendes:

Schutzgebietsumgriff:

Im Gewinnungsgebiet Schwabachgrund/Mitte wurden die Schutzgebietsgrenzen auf Basis der beantragten Entnahmemengen und der hydrogeologischen Bedingungen fachlich überprüft. Die Überprüfung hat zum Ergebnis, dass eine Veränderung des Umgriffs des Schutzgebiets nicht notwendig (Erweiterung) und auch nicht möglich (Reduzierung) ist. Engere und weitere Schutzzone bleiben daher wie bisher. In der engeren Schutzzone liegen überwiegend die Wiesen und Äcker im Schwabachtal, in der weiteren Schutzzone liegt nahezu die gesamte Bebauung in Unterreichenbach.

Schutzgebietskatalog:

Beantragt und erforderlich ist auch hier eine Anpassung des Schutzgebietskatalogs an die derzeitige Musterschutzgebietsverordnung. Bzgl. der Regelungen zur Düngung darf auf Ziff. 3.1.2. verwiesen werden.

3.3 Bewilligungsverfahren / Wasserschutzgebietsverfahren Brünst/Nord

3.3.1 Antrag auf Bewilligung der Entnahmen

Folgende Wasserrechte wurden für die Brunnen 8, 9 und 10 beantragt:

	Brunnen 8	Brunnen 9	Brunnen 10
Max. Einzelentnahme (l/s)	14,0	8,0	7,6
Max. Tagesentnahme (m³/d)	1.200	690	660
Max. Jahresentnahme (m³/a)	250.000	147.000	140.000
Max. Gesamtentnahme (m³/a)	400.000		

Tabelle 3: Beantragtes Wasserrecht für die Brunnen 8, 9 und 10

3.3.2 Antrag auf Anpassung der Schutzgebietsverordnung

Als Anlage 4 ist der Entwurf der erforderlichen Wasserschutzgebietsverordnung für das Gewinnungsgebiet Brünst/Nord beigelegt. Hinzuweisen ist insbesondere auf Folgendes:

Schutzgebietsumgriff:

Im Gewinnungsgebiet Brünst/Nord wurden die Schutzgebietsgrenzen auf Basis der beantragten Entnahmemengen und der hydrogeologischen Bedingungen fachlich überprüft. Eine Änderung ist nicht erforderlich. Engere und weitere Schutzzone bleiben wie bisher. In den Schutzzonen liegen fast ausschließlich Waldflächen.

Schutzgebietskatalog:

Beantragt und erforderlich ist auch hier eine Anpassung des Schutzgebietskatalogs an die derzeitige Musterschutzgebietsverordnung.

4. Weiteres Verfahren

Soweit der Stadtrat den Verordnungsentwürfen zustimmt, ist auf dieser Basis die Durchführung der entsprechenden Verfahren zur Festsetzung / Anpassung der Schutzgebietsverordnungen vorgesehen. Insbesondere sind dies folgende Verfahrensschritte:

1. Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung mit anschließender öffentlicher Auslegung der Unterlagen für die Dauer eines Monats auch in den betroffenen Gemeinden
2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen

Die aus der Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Vereinigungen resultierenden Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen sind durch die Verwaltung und die betroffenen Fachbehörden zu prüfen und im Rahmen eines entsprechenden zwingenden Erörterungstermins zu besprechen und mit entsprechenden Vorschlägen dem Stadtrat zur Entscheidung und zum letztendlichen Verordnungserlass vorzulegen. Nach dem Verordnungserlass erfolgen die entsprechenden Bekanntmachungen sowie die Benachrichtigung über die nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken (Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Für die Verfahren ist darauf hinzuweisen, dass sich in allen 3 Gewinnungsgebieten in den vorgesehenen Schutzgebieten auch im Landkreis Roth gelegene Flächen befinden. Die Unterlagen sind deshalb auch in den betroffenen Gemeinden auszulegen und der Erlass der Schutzgebietsverordnungen bedarf daher des Einvernehmens des Landratsamts Roth.

III. Kosten

Der Stadt entstehen keine Kosten, für die Erteilung der beantragten Bewilligungen werden Gebühren erhoben.